

BLITZ-KLIENTEINFO 10

Vorabinformation -Kurzüberblick

Entwurf eines **Konjunkturstärkungsgesetzes**

Sehr geehrter Klient

Das BMF hat den Gesetzesentwurf zum Konjunkturstärkungsgesetz 2020 (KonStG 2020) zur Begutachtung bis 26. Juni 2020 versandt. Die Entlastungsmaßnahmen im Abgabenrecht sollen eine Kaufkraftstärkung und Konjunkturbelebung bewirken.

Aber Achtung: Betrachten Sie nachfolgende Informationen als vorläufig. Es sind uns noch keine Details bekannt. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass immer mit auch wesentlichen Änderungen gerechnet werden muss!

Der Gesetzesentwurf enthält folgende Eckpunkte:

- degressive AfA bis zu 30% im Anschaffungsjahr (§ 7 Abs 1a EStG)
(im 1. Jahr 30 % von den AK, dann 30 % vom Buchwert, etc., Umstellung auf lineare Abschreibung angeblich möglich)
- Senken des Eingangssteuersatzes auf 20% rückwirkend ab 1.1.2020 (§ 33 Abs 1 EStG)
(Steuerersparnis 5 % von EUR 7.000,00 = EUR 350,00)
- Verlängern des Höchststeuersatz von 55% bis zum Jahr 2025 (§ 33 Abs 1 i.S. EStG = ab EUR 1 Mio. Einkommen)
- Anheben des SV-Bonus (SV-Rückerstattung für Niedrigverdiener) auf EUR 400,00 (§ 33 Abs 8 Z 2 EStG) = Negativsteuer
- Drei-Jahres-Verteilung für Gewinne aus der Land- und Forstwirtschaft (§ 37 Abs 4 EStG)
- Verlängern der Anwendung des Pendlerpauschales auch bei COVID-Kurzarbeit, Telearbeit oder Dienstverhinderung bis Ende 2020 (§ 124b Z 349)
- **Verlustrücktrag** für Verluste aus 2020 bis EUR 5 Mio auf 2019 / 2018 (§ 124b Z 355 EStG und § 26c Z 76 KStG)
Interessante Begünstigung!!! Verfahren für das Jahr 2019 wird geöffnet.

Vermutlich ähnlich wie die derzeit bereits existierenden Bestimmungen für Künstler und Schriftsteller.

- Anheben der Buchführungsgrenze für land- und forstwirtschaftliche Betriebe auf EUR 700.000 Jahresumsatz und Entfall der Einheitswertgrenze (§ 125 BAO)
- COVID-Verhaltensmaßregeln für die Durchführung von Amtshandlungen und Ermächtigung zu elektronisch durchgeführten Verhandlungen bis Ende 2020 (§ 323c Abs 4 BAO)
- Automatische **Verlängerung der COVID-Abgabenstundungen** bis 15. Jänner 2021 (§ 323c Abs. 11 bis 17), dies gilt nicht für Landes- und Gemeindeabgaben
- COVID-Schutzmaßnahmen für Amtshandlungen im Finanzstrafverfahren (§ 265a Abs. 4 FinStrG)
- Erhöhen der Flugabgabe für Kurz- und Mittelstreckenflüge ab 1. September 2020

- **Investitionsprämie**

Das Wirtschaftsministerium hat den Entwurf eines Investitionsprämiengesetzes (InvPrG) zur Begutachtung bis 26. Juni 2020 versandt. Damit soll eine gestaffelte COVID-19 Investitionsprämie von 7 % für Neuinvestition bzw 14 % für Neuinvestitionen in Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science geschaffen werden. Förderungsfähig sind materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen, die zwischen 1. September 2020 und 28. Februar 2021 getätigt werden. Die Abwicklung erfolgt über das AWS.

Überlegen Sie, ob Investitionen nicht erst im September 2020 getätigt werden sollten!!

Inhaltlicher Stand 1. Juli 2020

 0732/662245

Fax: 0732/662245-20

E-Mail: kanzlei@stockinger-torreiter.at

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Es gelten die AAB für Wirtschaftstreuhandberufe 2018.

© Stockinger & Torreiter Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs OG Klienten-Info